

In der Senatssitzung am 16. August 2022 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Justiz und Verfassung

29.07.2022

Vorlage für die Sitzung des Senats am 16.08.2022

Bremische Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Justiz zur Verwendung im Rechtspflegerdienst (RpflAPVO)

A. Problem

Aufgrund einer zwischen den Ländern Niedersachsen und Bremen geschlossenen Vereinbarung findet die theoretische Ausbildung der Bremer Rechtspflegeranwärterinnen und –anwärter seit 1979 an der Fachhochschule im niedersächsischen Hildesheim statt. Auch die Prüfungen werden seit dieser Zeit vor dem Prüfungsamt in Niedersachsen abgelegt. Die Bestimmungen der bisher geltenden Bremischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sind deshalb hinsichtlich ihrer Regelungen über Gliederung und Inhalt des Studiums sowie über die Rechtspflegerprüfung mit den entsprechenden niedersächsischen Regelungen weitgehend inhaltsgleich.

Die Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein, deren Rechtspflegeranwärterinnen und -anwärter die Fachstudien der Ausbildung gemeinsam an der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege in Hildesheim (nachfolgend als HR Nord bezeichnet) ableisten, haben sich auf eine Änderung der für die Ausbildung maßgeblichen Vorschriften verständigt.

Das niedersächsische Justizministerium hat den Entwurf einer neuen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger erarbeitet. In Niedersachsen wurde das Beteiligungsverfahren sowie das Normenkontrollverfahren bereits abgeschlossen, so dass von einem Inkrafttreten zum 1. Oktober 2022 auszugehen ist.

Die bisher geltende Bremische Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Justiz zur Verwendung im Rechtspflegerdienst (RpflAPVO) vom 14. März 2017 (Brem.GBl. 2017, S. 108, 146), zuletzt berichtigt am 27. März 2017 (Brem.GBl. S. 146), ist daher zu ändern. Die Änderung erfolgt in Form einer Neufassung der Verordnung.

Die Änderungen orientieren sich im Wesentlichen an dem niedersächsischen Entwurf vom 21.05.2022 einer Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Rechtspflegerdienst in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Justiz (APVO-Justiz-RpflD), die der Senatorin für Justiz und Verfassung am 29.06.2022 übermittelt wurde und in der Anlage beigelegt ist.

Betroffen von den Änderungen sind vier Themenkomplexe:

(1.) Änderung der Gliederung des Studienverlaufs: Die bisherige Gliederung des Studienverlaufs führt dazu, dass sich zeitweise drei Einstellungsjahrgänge gleichzeitig zum Studium an der HR Nord befinden, wodurch diese an die Grenzen ihrer Kapazität gelangt. Eine Modifizierung des Studienverlaufs soll bewirken, dass künftig nur noch maximal zwei Einstellungsjahrgänge gleichzeitig die fachtheoretischen Studienabschnitte an der HR Nord durchlaufen. Auf diese Weise soll das räumliche Kapazitätsproblem an der HR Nord entschärft und zugleich eine Entlastung des Lehrkörpers herbeigeführt werden.

(2.) Verkürzung der Bearbeitungszeit für Klausuren (Jahgangsklausuren und Prüfungsklausuren) von bislang fünf auf vier Zeitstunden: Die Erfahrungen haben gezeigt, dass durch eine fünfstündige Klausur kein wesentlicher Mehrwert gegenüber einer nur vierstündigen Klausur erzielt wird. Mit den entsprechenden Aufgabenstellungen sind auch vierstündige Klausuren geeignet, den Leistungsstand der Studierenden ohne Qualitätseinbußen abzu prüfen. Die mit einer Kürzung der Bearbeitungszeit verbundene Zeitersparnis, insbesondere bei der Vorbereitung und Korrektur von Klausuren, trägt ebenfalls zu einer spürbaren Entlastung des Lehrkörpers der HR Nord bei.

(3.) Umstellung der Rechtspflegerprüfung von einer Diplomarbeit auf eine Hausarbeit: Der dringende Bedarf an Nachwuchskräften einerseits und der jährliche Verlust eines Teils der Studierenden andererseits, die häufig an der Diplomarbeit als eigenständigem Bestehenskriterium scheitern, machen es erforderlich, den Aufbau der Rechtspflegerprüfung anzupassen. Die zuständige Projektgruppe der betroffenen Länder hat einen Kompromiss erarbeitet, der ohne wesentliche Qualitätseinbußen eine Reduzierung der hohen Durchfallquote verspricht. So sieht die vorgesehene Neufassung der niedersächsischen APVO-Justiz-RpflD, auf die verwiesen wird, vor, dass am Ende des Hauptstudiums anstelle einer Diplomarbeit eine zu 12 Prozent in die Prüfungsgesamtnote einfließende Hausarbeit als Abschlussarbeit zu fertigen ist. Mit der Hausarbeit bleibt ein hinreichendes Streuungsmaß (Varianz) der Prüfung erhalten. Gleichzeitig wird dieser Prüfungsbestandteil als Bestehenskriterium entschärft.

(4.) Inhaltliche Anpassung der Fachstudien und der berufspraktischen Studien: Die Anpassungen erfolgen angesichts sich wandelnder Anforderungen an den Rechtspflegerberuf und sehen auch eine Umverteilung der Lehrgebiete und Ausbildungsstationen in Anpassung an den geänderten Studienverlauf vor.

B. Lösung

Der Senat beschließt gemäß § 26 des Bremischen Beamtengesetzes (BremBG) vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010, S. 17), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (Brem.GBl. S. 604), als Entwurf die einschließlich einer Begründung beigefügte Verordnung.

C. Alternativen

Alternativen werden nicht empfohlen. Für die Ausbildung der bremischen Rechtspflegeranwärterinnen und –anwärter an der HR Nord ist die Anpassung der hiesigen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Justiz zur Verwendung im Rechtspflegerdienst an die niedersächsische Verordnung unerlässlich.

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen

Durch die Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung sind finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen nicht zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass die Aufgaben infolge der Änderungen mit dem vorhandenen Personal bewältigt werden können. Der Verordnungsentwurf betrifft Personen aller Geschlechter gleichermaßen. Die unterschiedlichen Belange der Geschlechter werden bei der Ausbildung zu Grunde gelegt.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die rechtsförmliche Prüfung durch die Senatorin für Justiz und Verfassung ist erfolgt. Die Vorlage ist mit dem Senator für Finanzen abgestimmt. Die Beteiligung der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Lande Bremen entsprechend § 93 des Bremischen Beamtengesetzes, die vom Senator für Finanzen herbeizuführen ist, ist vorgesehen. Vor dem Hintergrund, dass die Verordnung bereits mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 in Kraft treten soll, ist eine Frist zur Stellungnahme von vier Wochen vorgesehen.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Öffentlichkeitsarbeit ist nicht erforderlich. Nach Erlass der Verordnung ist diese zur Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. 2006, 263), das zuletzt durch Gesetz vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 55) geändert worden ist, geeignet.

G. Beschluss

1. Der Senat beschließt den Entwurf der Bremischen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Justiz zur Verwendung im Rechtspflegerdienst (RpflAPVO) entsprechend der Vorlage der Senatorin für Justiz und Verfassung vom 29. Juli 2022.

2. Der Senat bittet den Senator für Finanzen, diesen Entwurf gemäß § 93 Bremisches Beamtengesetz den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände im Lande Bremen und gemäß Beschluss Nr. 3 zu TOP 3 der Konferenz Norddeutschland vom 11. April 2007 den anderen norddeutschen Ländern mit einer Frist von vier Wochen zur Stellungnahme zuzuleiten.

Anlagen

1. Entwurf der Bremischen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Justiz zur Verwendung im Rechtspflegerdienst (RpflAPVO)
2. Begründung zum Entwurf der Bremischen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Justiz zur Verwendung im Rechtspfleger-dienst (RpflAPVO)
3. Niedersächsische Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Rechtspflegerdienst in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Justiz (APVO-Justiz-RpflD) vom 28. Juli 2022

Entwurf
Bremische Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die
Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Justiz zur
Verwendung im Rechtspflegerdienst (RpflAPVO)

Vom. . . .

Auf Grund des § 26 des Bremischen Beamtengesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010 S. 17 — 2040-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (Brem.GBl. S. 604) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 1

Regelungsgegenstand, Ziel der Ausbildung

(1) Diese Verordnung regelt die Ausbildung und Prüfung im Vorbereitungsdienst für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Justiz zur Verwendung im Rechtspflegerdienst des Landes Bremen.

(2) Ziel der Ausbildung ist es, die für die Erfüllung der Aufgaben des Rechtspflegerdienstes und der Justizverwaltung erforderlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse in einem Studiengang „Rechtspflege“ zu vermitteln.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

Zum Vorbereitungsdienst kann zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen nach dem Bremischen Beamtengesetz und der Bremischen Laufbahnverordnung erfüllt und
2. über eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes verfügt, die zum Studium an der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege berechtigt.

§ 3

Bewerbung und Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist an die Präsidentin oder den Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen zu richten. Die Bewerberinnen und Bewerber nehmen an einem Auswahlverfahren teil, das von der

Präsidentin oder dem Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen durchgeführt wird. Art und Durchführung des Auswahlverfahrens werden im Einvernehmen mit der Senatorin oder dem Senator für Finanzen sowie der Senatorin oder dem Senator für Justiz und Verfassung geregelt.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung und Einstellung trifft die Präsidentin oder der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen.

§ 4

Rechtsverhältnis

(1) Die zum Vorbereitungsdienst zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zur „Rechtspflegeranwärterin“ oder zum „Rechtspflegeranwärter“ ernannt und gleichzeitig der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege zum Studium zugewiesen.

(2) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter ist die Präsidentin oder der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen. Sie oder er trifft die nach dieser Verordnung erforderlichen Entscheidungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Abschnitt 2

Vorbereitungsdienst

§ 5

Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre und wird in Form eines Studiums durchgeführt. Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium und ein Hauptstudium mit Fachstudien von insgesamt zweijähriger Dauer sowie berufspraktische Studienzeiten von insgesamt einjähriger Dauer.

(2) Der Vorbereitungsdienst beginnt jährlich am 1. Oktober und gliedert sich in folgende Ausbildungsabschnitte:

1. Ausbildungsabschnitt 1:

Grundstudium	12 Monate,
--------------	------------
2. Ausbildungsabschnitt 2:

Berufspraktische Studienzeit I	6 Monate,
--------------------------------	-----------
3. Ausbildungsabschnitt 3:

Hauptstudium	12 Monate,
--------------	------------
4. Ausbildungsabschnitt 4:

Berufspraktische Studienzeit II

6 Monate.

(3) Die Fachstudien sind an der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege zu absolvieren. Die berufspraktischen Studienzeiten sind bei den Justizbehörden im Land Bremen abzuleisten. Die Inhalte des Studiums richten sich nach § 6 der niedersächsischen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Rechtspflegerdienst in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Justiz vom 28. Juli 2022 (nds.GVBl. ...).

(4) Die Präsidentin oder der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen kann den Vorbereitungsdienst im Benehmen mit der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege um Zeiten verkürzen, die die Bewerberin oder der Bewerber bereits bei einem anderen Dienstherrn in einem gleichwertigen Vorbereitungsdienst für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt zur Verwendung im Rechtspflegerdienst verbracht hat.

(5) Die Präsidentin oder der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen kann im Benehmen mit der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege aus wichtigem Grund den Vorbereitungsdienst um bis zu einem Jahr verlängern und in diesem Fall das weitere Studium gesondert gestalten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn Studentinnen und Studenten sich wegen Krankheit dem Studium nicht in dem notwendigen Maße widmen konnten.

(6) Anwärterinnen und Anwärtern ist unter den Voraussetzungen des § 62 Absatz 1 des Bremischen Beamtengesetzes auf Antrag Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu bewilligen, soweit dies nach der Struktur der Ausbildung möglich ist und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Satz 1 gilt für die in § 62a und § 62b des Bremischen Beamtengesetzes geregelten Fälle entsprechend.

§ 6

Zuweisung in Studienabschnitte

(1) Die Präsidentin oder der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen weist die Rechtspflegeranwärterinnen und Rechtspflegeranwärter für das Grundstudium und die Hauptstudien der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege zu.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen leitet die Ausbildung während der berufspraktischen Studienzeiten und weist die Rechtspflegeranwärterinnen und Rechtspflegeranwärter einem Gericht im Land Bremen und im Bereich der Strafvollstreckung der Staatsanwaltschaft Bremen als Ausbildungsbehörde zu. Die Ausbildungsbehörde regelt die Durchführung der Ausbildung nach der Studienordnung der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege.

(3) Jede Ausbildungsbehörde bestimmt für die Ausbildung in den berufspraktischen Studienzeiten eine Ausbildungsleitung, die für die Durchführung der berufspraktischen Ausbildung verantwortlich ist und die Ausbildung überwacht.

§ 7

Bewertung und Beurteilung der Leistungen während der Ausbildung, Ausbildungsgesamtnote

(1) Die Bewertung der Leistungen erfolgt nach § 7 der niedersächsischen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Rechtspflegerdienst in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Justiz.

(2) Die Beurteilung der Leistungen während der Ausbildung und die Ermittlung der Ausbildungsgesamtnote erfolgt nach § 8 der niedersächsischen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Rechtspflegerdienst in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Justiz.

Abschnitt 3

Prüfungen

§ 8

Prüfungen, Zuständigkeiten, Verfahren

(1) Gliederung und Inhalt der Laufbahnprüfung (Rechtspflegerprüfung), einer abzulegenden Zwischenprüfung einschließlich deren Wiederholung, die Hausarbeit, deren Durchführung und Bewertungen, die Bestimmung der zur Abnahme der Prüfung zuständigen Stellen sowie das zu beachtende Verfahren richten sich nach den diesbezüglichen Regelungen der §§ 9 bis 20 der niedersächsischen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Rechtspflegerdienst in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Justiz.

(2) Die Hausarbeit ist vor Ablauf der Bearbeitungszeit bei der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege abzugeben oder zur Post aufzugeben.

§9

Wiederholung von Prüfungen

(1) Die Wiederholung der Zwischenprüfung bei Nichtbestehen richtet sich nach § 10 Absatz 4 und 5 der niedersächsischen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Rechtspflegerdienst in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Justiz mit der Maßgabe, dass über den Antrag nach § 10 Absatz 5 Satz 2 der niedersächsischen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Rechtspflegerdienst in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Justiz das niedersächsische Prüfungsamt im Benehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen entscheidet.

(2) Die Wiederholung der Rechtspflegerprüfung bei Nichtbestehen richtet sich nach § 17 der niedersächsischen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Rechtspflegerdienst in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Justiz mit der Maßgabe, dass über die Ausgestaltung der berufspraktischen Ausbildung bis zur Wiederholungsprüfung die Präsidentin oder der Präsident des

Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen im Benehmen mit dem niedersächsischen Prüfungsamt entscheidet.

Abschnitt 4

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 10

Beendigung des Beamtenverhältnisses

(1) Das Beamtenverhältnis auf Widerruf endet für die Rechtspflegeranwärterin oder den Rechtspflegeranwärter mit Ablauf des Tages, an dem ihr oder ihm das Ergebnis

1. der erfolgreichen Ablegung der Rechtspflegerprüfung bekannt gegeben wird, frühestens jedoch mit dem Ablauf des vorgeschriebenen oder im Einzelfall festgesetzten Vorbereitungsdienstes, oder
2. einer endgültig nicht bestandenen Rechtspflegerprüfung oder vorgeschriebenen Zwischenprüfung bekannt gegeben wird.

(2) Die Rechtspflegeranwärterin oder der Rechtspflegeranwärter ist aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen, wenn

1. sie oder er den Anforderungen in charakterlicher, körperlicher oder geistiger Hinsicht nicht genügt oder
2. sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

(3) Für Rechtspflegeranwärterinnen und Rechtspflegeranwärter im Sinne des § 21 des Bremischen Beamtengesetzes gelten die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass sie in die frühere Beschäftigung zurückkehren.

§ 11

Zulassung zum Aufstieg

Die Entscheidung über die Zulassung einer Beamtin oder eines Beamten der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt der Fachrichtung Justiz zur Rechtspflegerausbildung nach § 21 des Bremischen Beamtengesetzes und § 25 der Bremischen Laufbahnverordnung trifft die Senatorin oder der Senator für Justiz und Verfassung im Einvernehmen mit der Senatorin oder dem Senator für Finanzen.

§ 12

Übergangsvorschrift

Nachwuchskräfte, die ihren Vorbereitungsdienst

1. vor dem 1. Oktober 2021 begonnen haben, setzen die Ausbildung nach den bis dahin geltenden Vorschriften fort,
2. nach dem 1. Oktober 2021 und vor dem 1. Oktober 2022 begonnen haben, setzen die Ausbildung nach den bis dahin geltenden Vorschriften mit der Maßgabe fort, dass bei erstmaligem Nichtbestehen der Zwischenprüfung und Verlängerung der Ausbildung die Vorschriften dieser Verordnung anzuwenden sind.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung am 1. Oktober 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bremische Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Justiz zur Verwendung im Rechtspflegerdienst vom 14. März 2017 (Brem.GBl. S. 108; 146) außer Kraft.

Signatur

Begründung zum Entwurf einer Bremischen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Justiz zur Verwendung im Rechtspflegerdienst (RpflAPVO)

A. Allgemeiner Teil

Die Bremische Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger des Landes Bremen (RpflAPVO) vom 17. März 2017 (Brem.GBl. S. 146), berichtigt am 27. März 2017 (Brem.GBl. S. 146), bedarf einer Überarbeitung, die in Form einer Neufassung umgesetzt werden soll.

Dafür sind nachfolgende Erwägungen maßgebend:

Die theoretische Ausbildung der Rechtspflegeranwärterinnen und -anwärter der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein erfolgt an der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege (nachfolgend als HR Nord bezeichnet) in Hildesheim. Die beteiligten Länder haben sich im Rahmen eines gemeinsamen Projektes zur Reform des Rechtspflegerstudiums auf eine Änderung der Ausbildungsstruktur verständigt mit der Folge, dass die Studienordnung der HR Nord sowie die niedersächsische Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Rechtspflegerdienst in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Justiz (APVO-Justiz-RpflD) geändert werden. Diesbezüglich liegt ein Entwurf einer APVO-Justiz-RpflD vom 21.05.2022 vor, welcher der Senatorin für Justiz und Verfassung am 29.06.2022 übermittelt wurde.

Vor diesem Hintergrund ist die Bremische Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger des Landes Bremen (RpflAPVO) anzupassen. Die Änderung orientiert sich im Wesentlichen an dem niedersächsischen Entwurf, berücksichtigt aber landesspezifische Besonderheiten.

Der Entwurf einer Neufassung der APVO-Justiz-RpflD sieht im Kern folgende Maßnahmen vor:

1. Eine Änderung der Gliederung des Studienverlaufs

Die bisherige Gliederung des Studienverlaufs führt dazu, dass sich zeitweise drei Einstellungsjahrgänge gleichzeitig zum Studium an der HR Nord befinden, wodurch diese angesichts der gestiegenen Zahl an Studierenden an die Grenzen ihrer Kapazität gelangt. Mit einer Modifizierung des Studienverlaufs soll bewirkt werden, dass künftig nur noch maximal zwei Einstellungsjahrgänge gleichzeitig die fachtheoretischen Studienabschnitte an der HR Nord durchlaufen. Auf diese Weise kann nicht nur das räumliche Kapazitätsproblem an der HR Nord entschärft, sondern auch eine Entlastung des Lehrkörpers herbeigeführt werden.

2. Eine generelle Verkürzung der Bearbeitungszeit für Klausuren (Jahgangsklausuren und Prüfungsklausuren) von bislang fünf auf vier Zeitstunden

Die während der Fachstudienzeiten an der HR Nord gesammelten Erfahrungen haben verdeutlicht, dass durch eine fünfstündige Klausur kein wesentlicher Mehrwert gegenüber einer nur vierstündigen Klausur erzielt wird. Mit den entsprechenden Aufgabenstellungen sind auch vierstündige Klausuren geeignet, den Leistungsstand der Studierenden ohne

Qualitätseinbußen abzurufen. Die mit einer Kürzung der Bearbeitungszeit verbundene Zeitersparnis, insbesondere bei der Vorbereitung und Korrektur von Klausuren, trägt ebenfalls zu einer spürbaren Entlastung des Lehrkörpers der HR Nord bei.

3. Die Umstellung der Rechtspflegerprüfung von einer Diplomarbeit auf eine Hausarbeit.

Der dringende Bedarf an Nachwuchskräften und der jährliche Verlust eines Teils der Studierenden, die insbesondere an der Diplomarbeit als eigenständigem Bestehenskriterium scheitern, machten es erforderlich, den Aufbau der Rechtspflegerprüfung auf den Prüfstand zu stellen. Die Projektgruppe hat einen Kompromiss erarbeitet, der ohne wesentliche Qualitätseinbußen eine Reduzierung der hohen Durchfallquote verspricht. So sieht die Neufassung der RpflAPVO, die in dieser Frage umfassend auf die entsprechenden Regelungen der APO-RpflD verweist, nunmehr vor, dass von den Studierenden am Ende des Hauptstudiums anstelle einer Diplomarbeit künftig eine zu 12 Prozent in die Prüfungsgesamtnote einfließende Hausarbeit als Abschlussarbeit zu fertigen ist. Mit dieser Hausarbeit bleibt eine gewisse Streubreite (Varianz) der Prüfung erhalten. Gleichzeitig wird dieser Prüfungsbestandteil als Bestehenskriterium entschärft. Diese Entscheidung basiert insbesondere auf folgenden Überlegungen: In dem vorhandenen Studiensystem, in dem der Studiengang „Rechtspflege“ mit einer staatlichen Prüfung abschließt, wird eine verpflichtende Diplomarbeit als Bestehenskriterium für nicht notwendig erachtet. Eine bundeseinheitliche Handhabung ist hinsichtlich der Diplomarbeit nicht gegeben; anders als in Niedersachsen ist die Diplomarbeit in mehreren Bundesländern zu keiner Zeit Bestandteil der Rechtspflegerprüfung gewesen. Bereits die Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur (ZEVA) Hannover hatte in ihrem Akkreditierungsbericht aus dem Jahr 2015 zum Akkreditierungsantrag der HR Nord die Abkehr von der Diplomarbeit als verpflichtendem Prüfungsteil empfohlen. Ferner kann nach § 53 Absatz 1 Satz 3 des insofern hier einschlägigen Niedersächsischen Hochschulgesetzes die HR Nord aufgrund einer Hochschulprüfung, mit der ein erster berufsqualifizierender Abschluss erreicht wird, einen Diplomgrad mit Angabe der Fachrichtung und dem Zusatz „-FH“ (Fachhochschule) verleihen, so dass auch insoweit ein Entfall unschädlich ist. Durch die nunmehr gewählte Alternative einer Fallhausarbeit wird den Studierenden nicht nur mehr Praxisbezug geboten, sondern auch eine Erweiterung sowohl ihrer fachlichen als auch ihrer methodischen Kompetenzen für ein wissenschaftliches Arbeiten ermöglicht.

4. Eine inhaltliche Anpassung der Fachstudien sowie der berufspraktischen Studien an die sich wandelnden Anforderungen an den Rechtspflegerberuf und eine Umverteilung der Lehrgebiete und Ausbildungsstationen in Anpassung an den geänderten Studienverlauf

Die Ergebnisse der Arbeit der Projektgruppe zielten insgesamt auf eine Stärkung des Praxisbezuges der Ausbildung, eine Konzentration der Studieninhalte im Hauptstudium II und einen verbesserten Ablauf des Prüfungsverfahrens ab.

Die Regelungen der neuen Ausbildungs- und Prüfungsordnung (RpflAPVO) und der Studienordnung der HR Nord sollen erstmalig für den Einstellungsjahrgang 2022 gelten.

Über den grundsätzlichen Regelungsbedarf hinaus werden im Rahmen der Überarbeitung der Verordnung weitere kleinere Änderungsbedarfe umgesetzt und Anpassungen bzw. Korrekturen mit vorwiegend präzisierendem, redaktionellem Charakter vorgenommen.

B. Besonderer Teil zu den einzelnen Vorschriften

Abschnitt 1 Allgemeines (§§ 1 bis 4)

Zu § 3 (Bewerbung und Zulassung)

Die redaktionelle Änderung in § 3 Abs. 2 soll verdeutlichen, dass die Präsidentin oder der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen nicht nur die Anwältinnen und Anwälte für den Rechtspflegerdienst für den Vorbereitungsdienst zulässt, sondern sie auch einstellt. Das Hanseatische Oberlandesgericht in Bremen ist somit die Einstellungsbehörde.

Zu § 4 (Rechtsverhältnis)

§ 4 Abs. 1 regelt das Rechtsverhältnis während des Vorbereitungsdienstes. Die Ergänzung erfolgt aus Gründen der Klarstellung.

Abschnitt 2 Vorbereitungsdienst (§§ 5 bis 7)

Zu § 5 (Dauer und Gliederung der Ausbildung)

Die Ausbildung dauert unverändert drei Jahre. Die Absätze 1 und 2 wurden entsprechend der geänderten Studienordnung der HR Nord dahingehend angepasst, dass die Gliederung der Studienabschnitte geändert wurde.

Der theoretische Teil des Vorbereitungsdienstes wird aktuell und soll auch künftig durch die Teilnahme am Studiengang Rechtspflege an der HR Nord vermittelt werden (Fachstudien). Das dortige Curriculum ist ausgerichtet an den entsprechenden Bestimmungen des Landes Niedersachsen, welche derzeit überarbeitet werden und zum Studienbeginn im Herbst 2022 in Kraft treten sollen. Gegenstand der Änderung sind eine veränderte Studienstruktur sowie Modifikationen bei den Ausbildungsinhalten. Das Land Bremen muss sich, wenn es seine Nachwuchskräfte weiterhin in den betreffenden Studiengang entsenden möchte, mit seinen Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften an den niedersächsischen Regelungen ausrichten. Eine Anrechnung von Studienzeiten findet nach wie vor nicht statt, weil ein rechtswissenschaftliches Studium wissenschaftlich und weniger praxisorientiert ist. Die Ausbildungsinhalte werden durch § 6 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Rechtspflegerdienst in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Justiz (APVO-Justiz-RpflD) geregelt; anstelle einer Wiederholung wird auf diese niedersächsische Vorschrift verwiesen.

Zu den Inhalten des Studiums verweist Absatz 4 daher gänzlich auf die Ausführungen des § 6 der niedersächsischen APVO-Justiz-RpflD.

Absatz 6 enthält eine Klarstellung dahingehend, dass die nach dem Bremischen Beamtengesetz bestehenden Regelungen für den Fall der Pflegezeit (§ 62a BremBG) und der Familienpflegezeit (§ 62b BremBG) entsprechend gelten.

Zu § 6 (Zuweisung in Studienabschnitte)

§ 6 Abs. 3 wurde redaktionell geändert, indem ein genderneutraler Begriff verwendet wird.

Zu § 7 (Bewertung bzw. Beurteilung der Leistungen während der Ausbildung, Ausbildungsgesamtnote)

Die Überschrift zu § 7 enthält redaktionelle Änderungen.

Die Absätze 1 und 2 verweisen gänzlich auf die Ausführungen der §§ 7 und 8 der niedersächsischen APVO-Justiz-RpflD. Der frühere Absatz 3, der Regelungen für die

Berechnung der Ausbildungsgesamtnote für den Fall der Wiederholung eines Ausbildungsabschnittes enthielt, kann wegen der Bezugnahme auf die niedersächsische Verordnung entfallen. Im Übrigen sind die Regelungen über die Wiederholung von Prüfungen im nachfolgenden Abschnitt 3 dargestellt.

Abschnitt 3 Prüfungen (§§ 8 bis 9)

Zu § 8 (Prüfungen, Zuständigkeiten, Verfahren)

Die Überschrift zu Abschnitt 3 enthält lediglich eine redaktionelle Änderung.

In Absatz 1 wird die Rechtspflegerprüfung ergänzend als Laufbahnprüfung ausgewiesen.

Hinsichtlich der Gliederung und Inhalte der abzulegenden Prüfungen, die in Niedersachsen durchgeführt werden, wird künftig aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit vollumfänglich und abschließend auf die Anwendung der dortigen Regelungen (§§ 9 bis 20 APVO-Justiz-RpflD) abgestellt.

Die bisher in § 8 Abs. 2 RpflAPVO vorgesehene Möglichkeit, die Diplomarbeit fristwährend bei einem Gericht im Lande Bremen abgeben zu können, wurde aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität gestrichen. Die Einreichung der Hausarbeit kann künftig auf dem Postweg und durch Abgabe bei der Hochschule erfolgen. Damit sind weiterhin zwei für die Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer leicht erreichbare Einreichungswege eröffnet.

Zu § 9 (Wiederholung von Prüfungen)

Zur Wiederholung von Prüfungen wird gänzlich auf die Ausführungen des § 10 Absätze 4 und 5 sowie auf § 17 der APVO-Justiz-RpflD verwiesen.

Diese Bestimmungen regeln die Wiederholungsmöglichkeit im Falle des Nichtbestehens der Prüfung und sind an die Neustrukturierung der Rechtspflegerprüfung angepasst worden. Dies beinhaltet die Streichung der bislang in §17 Absatz 2 Satz 1 APVO-Justiz-RpflD enthaltenen Regelung zur Diplomarbeit sowie die Einstufung sowohl der Aufsichtsarbeiten als auch der Hausarbeit als schriftliche Prüfungsleistungen.

Die Entscheidung über die Art und Dauer des weiteren Studiums an der HR Nord bis zur Wiederholungsprüfung soll einheitlich dem Prüfungsamt obliegen. Eine Differenzierung zwischen Prüfungsausschuss und Prüfungsamt ist unzweckmäßig und kann daher entfallen (§ 17 Absatz 3 APVO-Justiz-RpflD). In Anlehnung an die gegenwärtige Praxis und unter Berücksichtigung des jeweiligen Kompetenzbereichs erscheint es zudem sachgerecht, bei der Ausgestaltung des Zeitraums bis zur Wiederholungsprüfung zwischen dem fachtheoretischen Studium an der HR Nord und dem berufspraktischen Studium bei den Ausbildungsgerichten zu unterscheiden. Insoweit wurde die im Rahmen der Verbandsbeteiligung von den Landesjustizverwaltungen Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg vorgeschlagene Anpassung des niedersächsischen Verordnungsentwurfs übernommen.

Hinsichtlich der Wiederholung eines Ausbildungsabschnittes und der (Neu-) Berechnung der Ausbildungsgesamtnote ist eine Klarstellung dahingehend erfolgt, dass mit der Wiederholung eines Ausbildungsabschnittes nicht zwingend sämtliche Klausuren oder Praxisleistungen neu erbracht werden müssen (§ 17 Absatz 3 APVO-Justiz-RpflD).

Wie bisher kann die oder der Auszubildende im Fall des Nichtbestehens der Prüfung einen Wiederholungsversuch in Anspruch nehmen.

Abschnitt 4 Übergangs- und Schlussvorschriften (§§ 10 bis 13)

Zu § 12 (Übergangsvorschriften)

Die Übergangsvorschrift stellt sicher, dass Anwärtinnen und Anwärter, die ihre Ausbildung vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben, diese grundsätzlich auch nach den bislang geltenden Bestimmungen beenden können.

Zur Vermeidung von zwei parallel verlaufenden Ausbildungssystemen über mehrere Jahre, insbesondere in Wiederholungsfällen, und einer damit einhergehenden Zusatzbelastung für die HR Nord, sieht der Entwurf allerdings unterschiedliche Fallregelungen vor:

1. Für Anwärtinnen und Anwärter, die ihre Ausbildung vor dem 1. Oktober 2021 begonnen haben, ist auf deren Ausbildung und Prüfung die RpflAPVO vom 14. März 2017 ausnahmslos weiterhin anzuwenden.
2. Für den Einstellungsjahrgang 2021 ist auf dessen Ausbildung und Prüfung die RpflAPVO vom 14. März 2017 grundsätzlich ebenfalls weiterhin anzuwenden. Im Falle des erstmaligen Nichtbestehens der Zwischenprüfung und der Verlängerung der Ausbildung gem. § 10 Absätze 5 und 7 APVO-Justiz-RpflID (der bisherigen Fassung) erfolgt hingegen eine Überführung in das nach der Neufassung der bremischen RpflAPVO geregelte Ausbildungssystem, das für die restliche Ausbildungsdauer maßgeblich sein wird.
3. Für Anwärtinnen und Anwärter, die ihre Ausbildung ab dem 1. Oktober 2022 beginnen werden, ist auf deren Ausbildung und Prüfung ausnahmslos die Neufassung der APVO-Justiz-RpflID anzuwenden.

Zu § 13 (Inkrafttreten)

§ 13 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Der Zeitpunkt für das Inkrafttreten ist der 1. Oktober 2022, da die neugefasste Studienordnung der HR Nord bereits für einen Studienbeginn ab Oktober 2022 Anwendung finden soll.

Zeitgleich ist die Bremische Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Justiz zur Verwendung im Rechtspflegerdienst (RpflAPVO) vom 14. März 2017 (Brem.GBl. S. 146), berichtigt am 27. März 2017 (Brem.GBl. S. 146), außer Kraft zu setzen.

**Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung
für den Rechtspflegerdienst in der Laufbahn
der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Justiz
(APVO-Justiz-RpflD)**

Vom  Juli 2022

Aufgrund des § 26 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 400), wird im Benehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport verordnet:

Inhaltsübersicht

- § 1 Regelungsbereich, Ausbildungsziel
- § 2 Zulassung zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst
- § 3 Dienstbezeichnungen
- § 4 Dauer und Gliederung der Ausbildung im Vorbereitungsdienst
- § 5 Ausbildungsbehörden, Ausbildungsgerichte
- § 6 Inhalt des Studiums
- § 7 Bewertung der Leistungen
- § 8 Beurteilung der Leistungen während der Ausbildung
- § 9 Prüfungsamt, Prüfungsausschüsse
- § 10 Zwischenprüfung
- § 11 Prüfungsteile der Rechtspflegerprüfung
- § 12 Aufsichtsarbeiten der Rechtspflegerprüfung
- § 13 Hausarbeit der Rechtspflegerprüfung
- § 14 Mündliche Prüfung der Rechtspflegerprüfung
- § 15 Ergebnis der Rechtspflegerprüfung, Prüfungszeugnis
- § 16 Niederschrift
- § 17 Wiederholung der Rechtspflegerprüfung
- § 18 Verhinderung, Versäumnis
- § 19 Täuschung, ordnungswidriges Verhalten
- § 20 Einsichtnahme in die Prüfungsakte
- § 21 Ausbildung und Prüfung für den Aufstieg
- § 22 Übergangsvorschrift
- § 23 Inkrafttreten

§ 1

Regelungsbereich, Ausbildungsziel

(1) Diese Verordnung regelt

1. die Ausbildung und Prüfung im Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Justiz für den Rechtspflegerdienst und
2. die Ausbildung und Prüfung für den Aufstieg in die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Justiz für den Rechtspflegerdienst.

(2) Ziel der Ausbildung im Vorbereitungsdienst und der Ausbildung für den Aufstieg ist es, die für die Erfüllung der Aufgaben des Rechtspflegerdienstes in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit, der Arbeitsgerichtsbarkeit und bei der Staatsanwaltschaft erforderlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse in einem Studiengang „Rechtspflege“ zu vermitteln.

§ 2

Zulassung zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst

Zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst kann zugelassen werden, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes verfügt, die zum Studium an der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege (im Folgenden: Hochschule) berechtigt.

§ 3

Dienstbezeichnungen

Die Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst führen die Dienstbezeichnung „Rechtspflegeranwärterin“ oder „Rechtspflegeranwärter“.

§ 4

**Dauer und Gliederung der Ausbildung
im Vorbereitungsdienst**

(1) ¹Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre. ²Im Vorbereitungsdienst ist ein Studium „Rechtspflege“ an der Hochschule abzuschließen. ³Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium und ein Hauptstudium mit Fachstudien von insgesamt zweijähriger Dauer sowie in berufspraktische Studienzeiten von insgesamt zwölfmonatiger Dauer.

(2) Das Studium beginnt jährlich am 1. Oktober und besteht aus den Ausbildungsabschnitten

1. Ausbildungsabschnitt 1:
Grundstudium 12 Monate,
2. Ausbildungsabschnitt 2:
Berufspraktische Studienzeit I 6 Monate,
3. Ausbildungsabschnitt 3:
Hauptstudium 12 Monate,
4. Ausbildungsabschnitt 4:
Berufspraktische Studienzeit II 6 Monate.

(3) ¹Auf die Dauer der Fachstudienzeiten können Zeiten eines erfolgreich abgeschlossenen rechtswissenschaftlichen Studiums bis zu einer Dauer von einem Jahr und, auf die Dauer der berufspraktischen Studienzeiten Zeiten eines Vorbereitungsdienstes nach § 5 b des Deutschen Richtergesetzes bis zu einer Dauer von sechs Monaten angerechnet werden, wenn die Zeiten geeignet sind, die Studienzeiten ganz oder teilweise zu ersetzen. ²Über die Anrechnung entscheidet die oder der Dienstvorgesetzte auf Antrag der Anwärterin oder des Anwärters im Einvernehmen mit der Hochschule.

§ 5

Ausbildungsbehörden, Ausbildungsgerichte

(1) Ausbildungsbehörden sind die Oberlandesgerichte, das Oberverwaltungsgericht, das Landessozialgericht und das Landesarbeitsgericht.

(2) ¹Die Ausbildungsbehörde weist die Anwärterin oder den Anwärter für die Ausbildung in den berufspraktischen Studienzeiten einem Gericht zu (Ausbildungsgericht). ²Das Ausbildungsgericht kann die Anwärterin oder den Anwärter für einzelne Ausbildungsstationen einer anderen Behörde zuweisen. ³Jedes Ausbildungsgericht bestellt eine Ausbildungsleiterin oder einen Ausbildungsleiter, die oder der für die Durchführung der berufspraktischen Ausbildung verantwortlich ist und die Ausbildung überwacht.

§ 6

Inhalt des Studiums

(1) ¹Lehrgebiete im Grundstudium sind

1. Grundlagen und Methoden juristischer Arbeit,
2. Zivilrecht einschließlich Sachenrecht, Erbrecht, Familienrecht, Handelsrecht und Gesellschaftsrecht,
3. Strafrecht,
4. Zivilprozessrecht, Zwangsvollstreckungsrecht und einschlägiges Kostenrecht,
5. Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit und einschlägiges Kostenrecht,

6. Strafprozessrecht, Strafvollstreckungsrecht und einschlägiges Kostenrecht,
7. Grundzüge des allgemeinen Verwaltungsrechts, des Rechts des öffentlichen Dienstes und des Besoldungsrechts sowie
8. soziale Kompetenzen, insbesondere Methoden der adressatengerechten Kommunikation.

(2) ¹Ausbildungsstationen in der berufspraktischen Studienzeit I sind

1. Strafvollstreckungssachen,
2. Zivilsachen einschließlich Kostensachen,
3. Grundbuchsachen,
4. Nachlasssachen und
5. Mobiliarvollstreckungssachen.

²Während der berufspraktischen Studienzeit I nehmen die Anwärterinnen und Anwärter außerdem an Angeboten zur Förderung der Sozialkompetenz teil.

(3) Lehrgebiete im Hauptstudium sind

1. Sachenrecht, insbesondere Immobiliarsachenrecht,
2. Erbrecht,
3. Familienrecht,
4. Handelsrecht und Gesellschaftsrecht,
5. Europarecht,
6. Internationales Privatrecht und internationales Zivilverfahrensrecht,
7. Insolvenzrecht,
8. Mobiliarvollstreckungsrecht und Immobilienvollstreckungsrecht,
9. Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
10. Strafvollstreckungsrecht und
11. betriebliches Rechnungswesen und Bilanzkunde.

(4) Ausbildungsstationen in der berufspraktischen Studienzeit II sind

1. Familiensachen,
2. Betreuungssachen,
3. Registersachen,
4. Zwangsversteigerungssachen und
5. Insolvenzsachen.

(5) Einzelheiten zum Inhalt und Ablauf des Studiums regelt die Hochschule in einer Studienordnung.

§ 7

Bewertung der Leistungen

(1) Die Leistungen in der Ausbildung und die Prüfungsleistungen sind mit folgenden Noten und Punkten zu bewerten:

sehr gut (1)	15 und 14 Punkte = eine den Anforderungen in besonderem Maß entsprechende Leistung;
gut (2)	13 bis 11 Punkte = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
befriedigend (3)	10 bis 8 Punkte = eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung;
ausreichend (4)	7 bis 5 Punkte = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;

mangelhaft (5) 4 bis 2 Punkte = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;

ungenügend (6) 1 und 0 Punkte = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) ¹Mittelwerte sind auf zwei Dezimalstellen ohne Rundung zu berechnen. ²Sie sind den Noten wie folgt zugeordnet:

15,00	bis	14,00 Punkte	sehr gut (1),
13,99	bis	11,00 Punkte	gut (2),
10,99	bis	8,00 Punkte	befriedigend (3),
7,99	bis	5,00 Punkte	ausreichend (4),
4,99	bis	2,00 Punkte	mangelhaft (5),
1,99	bis	0 Punkte	ungenügend (6).

§ 8

Beurteilung der Leistungen während der Ausbildung

(1) ¹In den Fachstudien sind Leistungsnachweise zu erbringen. ²Leistungsnachweise sind

1. Hausarbeiten,
2. Aufsichtsarbeiten,
3. mündliche Prüfungen und
4. Vorträge.

³Die Lehrkraft, die die Lehrveranstaltung durchführt, in der der Leistungsnachweis erbracht wird, bewertet die jeweilige Leistung und teilt der Anwärterin oder dem Anwärter die Bewertung mit.

(2) ¹In den berufspraktischen Studienzeiten beurteilt die Ausbilderin oder der Ausbilder einer Ausbildungsstation die Leistungen der Anwärterin oder des Anwärters. ²Die in der Ausbildungsstation erzielte Gesamtleistung ist zu bewerten. ³Die Beurteilung ist mit der Anwärterin oder dem Anwärter zu besprechen.

(3) Die Hochschule kann bestimmen, dass in einzelnen Lehrveranstaltungen Leistungsnachweise nicht zu erbringen oder nicht zu bewerten sind und dass die Leistungen in einzelnen Ausbildungsstationen nicht beurteilt werden.

(4) ¹Am Ende der Ausbildung ermittelt das Prüfungsamt (§ 9 Abs. 1) die Ausbildungsgesamtnote. ²Hierfür errechnet es

1. den Mittelwert der Punktzahlen der Bewertungen der Leistungsnachweise in den Fachstudien (Absatz 1 Satz 3) und
2. den Mittelwert der Punktzahlen der Bewertungen für die Ausbildungsstationen (Absatz 2 Sätze 1 und 2).

³Aus den Ergebnissen nach Satz 2 wird der Mittelwert errechnet, wobei der Mittelwert nach Satz 2 Nr. 1 doppelt und der Mittelwert nach Satz 2 Nr. 2 einfach gewichtet wird. ⁴Der Mittelwert nach Satz 3 (Punktzahl der Ausbildungsgesamtnote) wird einer Note (Ausbildungsgesamtnote) zugeordnet. ⁵Die Ausbildungsgesamtnote und die Punktzahl der Ausbildungsgesamtnote sind der Anwärterin oder dem Anwärter mitzuteilen.

§ 9

Prüfungsamt, Prüfungsausschüsse

(1) Die Zwischenprüfung (§ 10) und die Laufbahnprüfung (Rechtspflegerprüfung, § 11) werden vor dem staatlichen Prüfungsamt für die Rechtspflegerprüfung bei der Hochschule abgelegt.

(2) Entscheidungen und sonstige Maßnahmen, die die Zwischenprüfung und die Rechtspflegerprüfung betreffen, werden vom Prüfungsamt getroffen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(3) ¹Leiterin oder Leiter des Prüfungsamtes ist die Rektorin oder der Rektor der Hochschule. ²Stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter des Prüfungsamtes ist die Prorektorin oder der Prorektor der Hochschule. ³Weitere Mitglieder des Prüfungsamtes werden vom Prüfungsamt bestellt; sie müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen oder die Rechtspflegerprüfung bestanden haben. ⁴Die Amtszeit der weiteren Mitglieder endet mit Ablauf des 31. Dezember des dritten auf die Bestellung folgenden Kalenderjahres.

(4) ¹Zur Abnahme der mündlichen Prüfung der Rechtspflegerprüfung werden bei dem Prüfungsamt Prüfungsausschüsse gebildet. ²Ein Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern des Prüfungsamtes. ³Das Prüfungsamt bestimmt, wer den Vorsitz führt.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. ²Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ³Ergibt sich keine Mehrheit, so gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Ausschlag.

§ 10

Zwischenprüfung

(1) ¹Das Grundstudium wird mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen. ²Die Zwischenprüfung besteht aus sechs Aufsichtsarbeiten. ³Prüfungsfächer für die Aufsichtsarbeiten sind

1. Strafvollstreckungsrecht,
2. Zivilrecht mit Schwerpunkt Allgemeiner Teil und Recht der Schuldverhältnisse des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
3. Zivilprozessrecht einschließlich des einschlägigen Kostenrechts,
4. Erbrecht,
5. Immobiliarsachenrecht und das dazugehörige Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie
6. Mobiliarvollstreckungsrecht.

⁴Die Bearbeitungszeit beträgt jeweils vier Zeitstunden.

(2) ¹Jede Aufsichtsarbeit ist von einem Mitglied des Prüfungsamtes zu bewerten. ²Wird eine Aufsichtsarbeit nicht mit mindestens „ausreichend (4)“ bewertet, so ist sie durch ein weiteres Mitglied des Prüfungsamtes zu bewerten. ³Wird eine Einigung nicht erzielt und weichen die Einzelbewertungen nicht um mehr als drei Punkte voneinander ab, so gilt der Mittelwert. ⁴Bei größeren Abweichungen entscheidet im Fall einer nicht erzielten Einigung ein weiteres Mitglied des Prüfungsamtes. ⁵Es kann sich für eine der beiden Einzelbewertungen oder für eine dazwischenliegende Punktzahl entscheiden.

(3) ¹Sind mindestens vier Aufsichtsarbeiten mit mindestens „ausreichend (4)“ bewertet worden und beträgt die Summe der Punktzahlen der Bewertungen aller Aufsichtsarbeiten mindestens 28, so ist die Zwischenprüfung bestanden und der Prüfling erhält eine Mitteilung über die Bewertungen. ²Sind die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllt, so ist die Zwischenprüfung nicht bestanden. ³Hierüber erhält der Prüfling einen Bescheid, in dem die Bewertungen der Aufsichtsarbeiten angegeben sind.

(4) ¹Wer die Zwischenprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. ²Aufsichtsarbeiten, die mit mindestens „ausreichend (4)“ bewertet worden sind, werden auf die Wiederholungsprüfung angerechnet; auf Antrag des Prüflings kann das Prüfungsamt die Wiederholung aller Aufsichtsarbeiten zulassen. ³Der Antrag muss innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der Zwischenprüfung beim Prüfungsamt eingehen.

(5) ¹Zur Vorbereitung auf die Wiederholungsprüfung verlängert sich die Ausbildung um ein Jahr. ²Auf Antrag des Prüflings kann das Prüfungsamt im Benehmen mit der Ausbildungsbehörde bestimmen, dass die Wiederholungsprüfung ohne weitere Ausbildung stattfindet.

§ 11

Prüfungsteile der Rechtspflegerprüfung

¹Die Rechtspflegerprüfung besteht aus sechs Aufsichtsarbeiten, einer Hausarbeit und einer mündlichen Prüfung. ²Die Hausarbeit ist nach den Aufsichtsarbeiten anzufertigen.

§ 12

Aufsichtsarbeiten der Rechtspflegerprüfung

(1) ¹Prüfungsfächer für die Aufsichtsarbeiten sind

1. Strafvollstreckungsrecht,
2. Mobiliarvollstreckungsrecht,
3. Immobiliervollstreckungsrecht,
4. Insolvenzrecht,
5. Erbrecht,
6. Familienrecht,
7. Handels- und Gesellschaftsrecht sowie
8. Immobiliarsachenrecht.

²Die Prüfungsfächer nach Satz 1 Nrn. 5 bis 8 umfassen die zugehörigen Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit. ³In sechs der acht Prüfungsfächer ist jeweils eine Aufsichtsarbeit anzufertigen. ⁴In den Prüfungsfächern nach Satz 1 Nrn. 2 bis 4 sind höchstens zwei Aufsichtsarbeiten anzufertigen. ⁵Die Aufgaben der Aufsichtsarbeiten können Bezüge zu anderen Prüfungsfächern enthalten.

(2) ¹Die Aufsichtsarbeiten sind innerhalb der letzten vier Monate des Hauptstudiums anzufertigen. ²Die Bearbeitungszeit beträgt jeweils vier Zeitstunden.

(3) ¹Jede Aufsichtsarbeit ist von zwei Mitgliedern des Prüfungsamtes zu bewerten. ²Weichen die Einzelbewertungen voneinander ab, so ist § 10 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 entsprechend anzuwenden.

§ 13

Hausarbeit der Rechtspflegerprüfung

(1) ¹Die Hausarbeit bildet den Abschluss der Fachstudien und ist im letzten Monat des Hauptstudiums anzufertigen. ²In der Hausarbeit sind Aufgaben aus einem Prüfungsfach nach § 12 Abs. 1 Satz 1, das nicht Gegenstand der Aufsichtsarbeiten ist, zu bearbeiten. ³Sind zwei Aufsichtsarbeiten aus den Prüfungsfächern nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 4 anzufertigen gewesen, so dürfen die Aufgaben der Hausarbeit nicht aus diesen Prüfungsfächern gestellt werden. ⁴Die Aufgaben können Bezüge zu anderen Prüfungsfächern enthalten. ⁵Das Prüfungsfach für die Hausarbeit ist dem Prüfling drei Monate vor Ende des Hauptstudiums mitzuteilen.

(2) ¹Die Bearbeitungszeit beträgt 15 Werktage mit Ausnahme der Sonnabende. ²In dieser Zeit finden Lehrveranstaltungen nicht statt.

(3) Die Hausarbeit ist vor Ablauf der Bearbeitungszeit bei der Hochschule oder einem Gericht in Niedersachsen abzugeben oder zur Post aufzugeben.

(4) ¹Die Hausarbeit ist von zwei Mitgliedern des Prüfungsamtes zu bewerten. ²Weichen die Einzelbewertungen voneinander ab, so ist § 10 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 entsprechend anzuwenden.

§ 14

Mündliche Prüfung der Rechtspflegerprüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung findet am Ende der berufspraktischen Studienzeit II statt. ²Sie kann sich auf alle Ausbildungsinhalte erstrecken. ³Die mündliche Prüfung gliedert sich in drei Abschnitte mit unterschiedlichen Schwerpunkten und soll von berufspraktischen Aufgabenstellungen ausgehen. ⁴Sie soll als Gruppenprüfung mit höchstens fünf Prüflingen stattfinden. ⁵Auf jeden Prüfling sollen in jedem Abschnitt etwa 15 Minuten Prüfungszeit entfallen.

(2) Der Prüfungsausschuss bewertet die mündliche Prüfungsleistung in jedem Abschnitt.

(3) ¹Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich. ²Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann zulassen, dass

1. Vertreterinnen und Vertreter von Personalvertretungen der Ausbildungsbehörden,
2. Anwärterinnen und Anwärter und
3. andere Personen, an deren Anwesenheit ein dienstliches Interesse besteht,

bei der mündlichen Prüfung, mit Ausnahme der Beratung über die Bewertung, zuhören. ³Die in Satz 2 Nrn. 1 und 2 genannten Personen können nur zugelassen werden, wenn kein Prüfling widerspricht.

§ 15

Ergebnis der Rechtspflegerprüfung, Prüfungszeugnis

(1) Die Rechtspflegerprüfung ist bestanden, wenn

1. mindestens vier Aufsichtsarbeiten oder die Hausarbeit und mindestens drei Aufsichtsarbeiten mindestens mit „ausreichend (4)“ bewertet worden sind,
2. die Summe der Punktzahlen der Bewertungen der Hausarbeit und der Aufsichtsarbeiten mindestens 33 ergibt und
3. die Gesamtnote der Rechtspflegerprüfung (Absatz 2) mindestens „ausreichend (4)“ lautet.

(2) ¹Zur Ermittlung der Gesamtnote der Rechtspflegerprüfung wird der Mittelwert aus der Punktzahl der Ausbildungsgesamtnote (§ 8 Abs. 4), den Punktzahlen der Bewertungen der Aufsichtsarbeiten (§ 12 Abs. 3), der Punktzahl der Bewertung der Hausarbeit (§ 13 Abs. 4) und den Punktzahlen der Bewertungen der mündlichen Prüfungsleistungen (§ 14 Abs. 2) errechnet, wobei

1. die Punktzahl der Ausbildungsgesamtnote mit 28 Prozent,
2. die Punktzahl der Bewertung jeder Aufsichtsarbeit mit 7,5 Prozent,
3. die Punktzahl der Bewertung der Hausarbeit mit 12 Prozent und
4. die Punktzahl der Bewertung jeder mündlichen Prüfungsleistung mit 5 Prozent

berücksichtigt werden. ²Der Mittelwert (Punktzahl der Gesamtnote) wird einer Note (Gesamtnote) zugeordnet.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt nach Abschluss der mündlichen Prüfung dem Prüfling die Bewertungen der mündlichen Prüfungsleistungen, das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung sowie die Gesamtnote und die Punktzahl der Gesamtnote bekannt.

(4) Über die bestandene Prüfung erhält die Anwärterin oder der Anwärter ein Prüfungszeugnis mit der Gesamtnote und der Punktzahl der Gesamtnote.

(5) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält einen Bescheid, in dem die Bewertungen der Aufsichtsarbeiten, der Hausarbeit und der mündlichen Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsinhalte anzugeben sind.

§ 16

Niederschrift

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fertigt eine Niederschrift über den Ablauf und den wesentlichen Inhalt der mündlichen Prüfung, die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und das Ergebnis der Prüfung.

§ 17

Wiederholung der Rechtspflegerprüfung

(1) Wer die Rechtspflegerprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen.

(2) Die Aufsichtsarbeiten und die Hausarbeit, die mit mindestens „ausreichend (4)“ bewertet worden sind, werden auf die Wiederholungsprüfung angerechnet; auf Antrag des Prüflings kann das Prüfungsamt die Wiederholung dieser Prüfungsteile zulassen.

(3) ¹Das Prüfungsamt entscheidet, ob und welche Lehrgebiete des Grund- und Hauptstudiums bis zur Wiederholungsprüfung zu wiederholen sind. ²Die jeweilige Ausbildungsbehörde entscheidet über die Ausgestaltung der berufspraktischen Ausbildung bis zur Wiederholungsprüfung.

(4) Die Ausbildungsgesamtnote nach § 8 Abs. 4 ist neu zu berechnen, wenn

1. neue bewertete Leistungsnachweise nach § 8 Abs. 1 erbracht werden oder
2. in einer Ausbildungsstation eine neue Beurteilung erstellt wurde.

§ 18

Verhinderung, Versäumnis

(1) ¹Ist der Prüfling durch Krankheit oder einen sonstigen von ihm nicht zu vertretenden Grund an der Ablegung der Prüfung oder der Erbringung einer Prüfungsleistung gehindert, so hat er dies dem Prüfungsamt unverzüglich mitzuteilen und bei Erkrankung durch ein ärztliches Zeugnis, im Übrigen in sonst geeigneter Weise unverzüglich nachzuweisen. ²Das Prüfungsamt kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. ³Es stellt fest, ob eine vom Prüfling nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt. ⁴Liegt eine vom Prüfling nicht zu vertretende Verhinderung vor, so gilt eine nicht abgeschlossene Prüfungsleistung als nicht unternommen.

(2) Erbringt ein Prüfling eine Prüfungsleistung ohne Vorliegen eines Grundes nach Absatz 1 nicht oder nicht rechtzeitig, so gilt die Prüfungsleistung als mit „ungenügend (6)“ — 0 Punkte — bewertet.

§ 19

Täuschung, ordnungswidriges Verhalten

(1) ¹Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen oder verstößt er erheblich gegen die Ordnung, so wird die betroffene Prüfungsleistung in der Regel mit „ungenügend (6)“ — 0 Punkte — bewertet. ²In leichten Fällen kann die Wiederholung der Prüfungsleistung aufgegeben oder von Maßnahmen abgesehen werden. ³In besonders schweren Fällen kann die Zwischenprüfung oder die Rechtspflegerprüfung für nicht bestanden erklärt werden. ⁴Über das Vorliegen und die Folgen eines Täuschungs-

versuchs oder eines erheblichen Ordnungsverstoßes entscheidet das Prüfungsamt.

(2) Ein Prüfling, der wiederholt zu täuschen versucht oder erheblich gegen die Ordnung verstößt, kann von der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Anfertigung der Aufsichtsarbeit oder von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Fortsetzung der mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden.

(3) Wird dem Prüfungsamt eine Täuschung erst nach Erteilung des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann es die Prüfung innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung für nicht bestanden erklären.

§ 20

Einsichtnahme in die Prüfungsakte

Der Prüfling kann seine Prüfungsakte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bestehens oder Nichtbestehens der Prüfung einsehen.

§ 21

Ausbildung und Prüfung für den Aufstieg

¹Beamtinnen und Beamte, die zum Regelaufstieg zugelassen sind, werden in die Aufgaben des Rechtspflegerdienstes der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Justiz durch Teilnahme an der Ausbildung im Vorbereitungsdienst eingeführt. ²Aufstiegsprüfung ist die Rechtspflegerprüfung. ³Für die Ausbildung und die Prüfung sind die §§ 4 bis 20 entsprechend anzuwenden.

§ 22

Übergangsvorschrift

(1) Auf die Ausbildung und Prüfung der Anwärterinnen und Anwärter, die ihren Vorbereitungsdienst vor dem 1. Oktober 2021 begonnen haben, ist die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Rechtspflegerdienst in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Justiz vom 20. November 2012 (Nds. GVBl. S. 503, 610) weiterhin anzuwenden.

(2) Auf die Ausbildung und Prüfung der Anwärterinnen und Anwärter, die ihren Vorbereitungsdienst am 1. Oktober 2021 begonnen haben, ist die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Rechtspflegerdienst in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Justiz vom 20. November 2012 (Nds. GVBl. S. 503, 610) weiterhin anzuwenden mit der Maßgabe, dass im Fall des Nichtbestehens der Zwischenprüfung und der Verlängerung der Ausbildung ab dem ersten Tag der Verlängerung der Ausbildung diese Verordnung anzuwenden ist.

§ 23

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Rechtspflegerdienst in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Justiz vom 20. November 2012 (Nds. GVBl. S. 503, 610) außer Kraft.

Hannover, den 28. Juli 2022

Niedersächsisches Justizministerium



Ministerin